

Laufzeit:  
gültig ab 01.01.2026  
erstmals kündbar zum 31.12.2027

AVE vom ..... ab .....  
BAZ Nr. ..... vom .....

# LOHNTARIFVERTRAG

## für Sicherheitsdienstleistungen im Land Niedersachsen

vom 20. November 2025  
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2026

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),  
Landesgruppe Niedersachsen

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),  
Bundesverband

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** abgeschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für das Land Niedersachsen

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.  
Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbständige Betriebsabteilung. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen.

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Lohntarifvertrages eingesetzt werden.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, soweit der Begriff auf sie zutrifft.

## § 2 Löhne und Zulagen

01.01.2026 - 31.12.2026

A	Lohn in €
I. <u>Interventionsdienst / Revierdienst</u>	
<b>Sicherheitsmitarbeiter im Interventionsdienst / Revierdienst</b>	
Stundengrundlohn	16,28
II. <u>Objektschutzdienst / Separatwachdienst</u>	
1. <b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst / Separatwachdienst</b>	
Stundengrundlohn	15,14
Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst / Separatwachdienst, die ihren Dienst auftragsgemäß mit Wachhunden ausüben, erhalten je Stunde eine Zulage von	0,31
2. <b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst</b> , die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung gemäß den Prüfungsordnungen einer IHK teilnehmen sollen und eine Prüfung nach der Prüfungsordnung einer IHK ablegen müssen	
2.1 <b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst vor Ablegung der Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft</b>	
Stundengrundlohn	17,01
Wachleiter erhalten eine Zulage je Stunde von	0,46
Schichtführer erhalten eine Zulage je Stunde von	0,43
Im Falle der Abwesenheit (gilt nur für volle Schichten) des Schichtführers erhält der durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten mit den Aufgaben des Schichtführers beauftragte Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst eine Zulage je Stunde von	0,43

01.01.2026 - 31.12.2026

Lohn in €

2.2	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst nach</b> Ablegung der Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüften Werkschutz-Fachkraft	
	Stundengrundlohn	17,77
	<b>Wachleiter</b> erhalten eine Zulage je Stunde von	0,46
	<b>Schichtführer</b> erhalten eine Zulage je Stunde von	0,43
	Im Falle der Abwesenheit (gilt nur für volle Schichten) des Schichtführers erhält der durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten mit den Aufgaben des Schichtführers beauftragte Sicherheitsmitarbeiter eine Zulage je Stunde von	0,43
2.3	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst nach</b> Ablegung der Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüften Werkschutz-Fachkraft, die als solche eingestellt sind	
	Stundengrundlohn	17,77
2.4	<b>Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie Servicekraft für Schutz und Sicherheit</b> , die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder die Fachausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit fordert	
	Stundengrundlohn	17,77
III.	<b><u>Besondere Bereiche</u></b>	
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter, Kontroll- und Ordnungsdienstpersonal bei Messen und Veranstaltungen,</b>	
	Stundengrundlohn	15,14
2.	<b>Kassierer,</b>	
	Stundengrundlohn	15,14

<b>IV.</b>	<b><u>Werkfeuerwehrdienst</u></b>	Hauptberufliche Einsatzkraft in einer Werkfeuerwehr im 24-Stunden-Schichtdienst	
1.	mit Ausbildung gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinie über die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehren in Niedersachsen		17,99
2.	mit Ausbildung mindestens als Truppmann gemäß FwDV 2		15,49

**01.01.2027 - 31.12.2027**

<b>B</b>		<b>Lohn in €</b>
I.	<b><u>Interventionsdienst / Revierdienst</u></b>	
	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Interventionsdienst / Revierdienst</b>	
	Stundengrundlohn	16,88
II.	<b><u>Objektschutzdienst / Separatwachdienst</u></b>	
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst / Separatwachdienst</b>	
	Stundengrundlohn	15,70
	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst / Separatwachdienst, die ihren Dienst auftragsgemäß mit Wachhunden ausüben, erhalten je Stunde eine Zulage von	0,31
2.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst</b> , die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung gemäß den Prüfungsordnungen einer IHK teilnehmen sollen und eine Prüfung nach der Prüfungsordnung einer IHK ablegen müssen	
2.1	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst</b> vor Ablegung der Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft	
	Stundengrundlohn	17,64
	<b>Wachleiter</b> erhalten eine Zulage je Stunde von	0,46
	<b>Schichtführer</b> erhalten eine Zulage je Stunde von	0,43

01.01.2027 - 31.12.2027

Lohn in €

2.2 <b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst nach</b> Ablegung der Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüften Werkschutz-Fachkraft	
Stundengrundlohn	18,43
Wachleiter erhalten eine Zulage je Stunde von	0,46
Schichtführer erhalten eine Zulage je Stunde von	0,43
Im Falle der Abwesenheit (gilt nur für volle Schichten) des Schichtführers erhält der durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten mit den Aufgaben des Schichtführers beauftragte Sicherheitsmitarbeiter eine Zulage je Stunde von	0,43
2.3 <b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst nach</b> Ablegung der Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüften Werkschutz-Fachkraft, die als solche eingestellt sind	
Stundengrundlohn	18,43
2.4 <b>Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie Servicekraft für Schutz und Sicherheit</b> , die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder die Fachausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit fordert	
Stundengrundlohn	18,43

### **III. Besondere Bereiche**

1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter, Kontroll- und Ordnungsdienstpersonal bei Messen und Veranstaltungen,</b>	
	Stundengrundlohn	15,70
2.	<b>Kassierer,</b>	
	Stundengrundlohn	15,70

### **IV. Werkfeuerwehrdienst**

	Hauptberufliche Einsatzkraft in einer Werkfeuerwehr im 24-Stunden-Schichtdienst	
1.	mit Ausbildung gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinie über die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehren in Niedersachsen	18,66
2.	mit Ausbildung mindestens als Truppmann gemäß FwDV 2	16,06

## V. Allgemeines

1. Arbeitnehmer, die monatliches Gehalt beziehen, dürfen nicht schlechter gestellt sein, als wenn sie nach den zutreffenden Stundenlöhnen dieses Tarifvertrages entlohnt würden.
2. Werden mehrere zulagepflichtige Funktionen ausgeübt, so ist nur die höhere Zulage zu zahlen. Gleichhohe Zulagen kumulieren entsprechend nicht.
3. Falls die Reinigung der Dienstbekleidung nicht auf Kosten des Arbeitgebers erfolgt, ist eine Reinigungspauschale zu zahlen  
in Höhe von monatlich 7,00 €.
4. Wenn aus betriebstechnischen Gründen Positionen, die eine Zulage beinhalten, entfallen, so gilt mit Ablauf des Monats, in dem die Umstellung erfolgt, der Anspruch auf diese Zulage als erloschen.

Das Gleiche gilt für die Gewährung einer Zulage, die mit dem nächstfolgenden Ersten des Monats gezahlt wird, wenn eine entsprechende Position bekleidet wird oder eine Prüfung abgelegt worden ist.

5. Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingseinrichtungen erhalten eine Zulage je Stunde von € 0,40.
6. Sicherheitsmitarbeiter, mit Ausnahme von Arbeitnehmern im Werkfeuerwehrdienst, die gemäß Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Ausbildung zum Betriebssanitäter absolviert haben müssen in Ausübung dieser Funktion, erhalten eine Zulage je Stunde von € 1,00.

## § 3 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit (1. und 2. Ausbildungsjahr) betragen monatlich

ab dem **01.01.2026**:

im 1. Ausbildungsjahr	1.140,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.210,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.350,00 €

ab dem **01.01.2027**:

im 1. Ausbildungsjahr	1.210,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.280,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.420,00 €

## § 4 Zeitzuschläge

Auf die jeweiligen tarifvertraglichen Stundengrundlöhne werden folgende Zuschläge gezahlt:

1. Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 %. Er wird grundsätzlich ab der 265. tatsächlich geleisteten Monatsarbeitsstunde fällig.

Der Mehrarbeitszuschlag wird zum Ausgleich einer besonderen Arbeitsbelastung gezahlt.

2. Können Freischichten aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, ist ein Zuschlag von 35 % zu zahlen. Der Freischichtzuschlag entfällt, wenn die Freischicht innerhalb der nächsten sechs Wochen nachgewährt wird.
3. Für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % gezahlt. Das gilt auch für den Oster- und Pfingstsonntag.
4. Für Arbeit an Sonntagen wird ein Zuschlag von 50 % gezahlt.
5. Für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember ab 14:00 Uhr wird ein Zuschlag von 100 % gezahlt.
6. Für Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst/Separatwachdienst gemäß § 2 II. Ziffer 1., für Sicherheitsmitarbeiter und Kontrollpersonal im Messe- und Veranstaltungsdienst gemäß § 2 III. Ziffer 1. sowie für Kassierer gemäß § 2 III. Ziffer 2. werden die nachstehenden Zeitzuschläge für Tätigkeiten an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen auf den jeweiligen tarifvertraglichen Stundengrundlohn gezahlt:

Sonntagszuschlag	25%
Zuschlag an gesetzlichen Feiertagen	75%.

Für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember wird kein Zuschlag wie unter Ziffer 5. beschrieben gezahlt.

7. Arbeitnehmer, ausgenommen in kerntechnischen Anlagen, erhalten für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 23:00 und 06:00 Uhr einen Zuschlag von 10 %, der im Sinne von § 3b EStG als Nachtzuschlag auszuweisen ist.
8. Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen nach Inbetriebnahme erhalten für regelmäßige Wechselschichtarbeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr einen Zuschlag von 25 %, der im Sinne von § 3b EStG als Nachtzuschlag auszuweisen ist. Durch Betriebsvereinbarung kann für Arbeitnehmer, die ganzjährig und regelmäßig im Wechselschichtdienst eingesetzt sind, anstelle der Einzelzuschläge ein monatlicher Pauschalbetrag vereinbart werden.
9. Fallen Zuschläge gemäß den Ziffern 3., 4., oder 5. oder, sofern es sich um Arbeitnehmer im Sinne von Ziffer 6. handelt, die in Ziffer 6. genannten Zuschläge zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.
10. Zeitzuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind für Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeit zu zahlen.

## **§ 5 Betriebliche Altersvorsorge / Sachbezüge**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Stundengrundlohnes für die betriebliche Altersvorsorge oder die Gewährung von Sachbezügen umgewandelt bzw. genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

## **§ 6 Ausschlussfristen**

1. Sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

## § 7 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2027 gekündigt werden.

Hannover, den 20. November 2025

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Niedersachsen

.....  
Andreas Segler

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),  
Bundesverband

.....  
Raymund Kandler  
(Bundesvorsitzender)

.....  
Reinhard Dierßen  
(Vorsitzender  
Regionalverband Küste)

.....  
Sandra Heinrich  
(Mitglied der Tarifkommission)

# 1. PROTOKOLLNOTIZ

**zum Lohntarifvertrag  
für Sicherheitsdienstleistungen  
im Land Niedersachsen vom 20. November 2025  
gültig ab 01.01.2026, erstmals kündbar zum 31.12.2027**

1. Bei Erstellung von Dienstausfallbescheinigungen sind alle tariflichen Leistungen, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld, mit zu berücksichtigen.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass der Geltungsbereich des Tarifvertrages sich nur auf Objekte und Dienststellen bezieht, die sich im Lande Niedersachsen befinden. Arbeitnehmer, deren Arbeitsbeginn und Arbeitsende innerhalb des Landes Niedersachsen stattfindet, werden nach dem für den Einsatzbeginn und das Einsatzende geltenden Tarifvertrag entlohnt.

Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten gemäß § 2 Ziffer I. des Lohntarifvertrages. Arbeitnehmer, die ein ständiges Wachobjekt während der Dienstzeit im Lande Niedersachsen betreuen, werden nach dem niedersächsischen Tarifvertrag bezahlt.

Hannover, den 20. November 2025

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Niedersachsen

.....  
Andreas Segler

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),  
Bundesverband

.....  
Raymund Kandler  
(Bundesvorsitzender)

.....  
Reinhard Dierßen  
(Vorsitzender  
Regionalverband Küste)

.....  
Sandra Heinrich  
(Mitglied der Tarifkommission)

## **2. PROTOKOLLNOTIZ**

**zum Lohntarifvertrag  
für Sicherheitsdienstleistungen  
im Land Niedersachsen vom 20. November 2025  
gültig ab 01.01.2026, erstmals kündbar zum 31.12.2027**

1. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Wach- und Sicherheitsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Lohntarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Werden Arbeitnehmer zu Tätigkeiten an einen Entleiher überlassen, die nicht im Lohntarifvertrag tarifiert sind, so gilt die folgende Lohngruppe:

**Arbeitnehmer als Servicepersonal**

<b>ab 01.01.2026</b>	<b>€ 15,24 Stundengrundlohn</b>
<b>ab 01.01.2027</b>	<b>€ 15,80 Stundengrundlohn</b>

Die Bedingungen des jeweils geltenden Manteltarifvertrages finden im vollen Umfang Geltung.

2. Soweit eine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG eine verbindliche Lohnuntergrenze definiert, die hinsichtlich einer in diesem Tarifvertrag (einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen) vereinbarten Lohngruppe eine höhere Vergütung vorsieht als dieser Tarifvertrag, gilt in Bezug auf die dieser Lohngruppe unterfallenden, in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Arbeitnehmer statt des hier vereinbarten Lohnes der Lohn gemäß der Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG.
3. Bei Tätigkeiten, für welche die Vergütung auf Grundlage einer in Niedersachsen wirksamen gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohnes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, eines gesetzlichen Mindestlohnes oder eines tarifvertraglichen Mindestlohnes nach dem AEntG geschuldet werden, werden die nachstehenden Zeitzuschläge auf den jeweiligen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Stundengrundlohn gezahlt:

<b>Sonntagszuschlag</b>	<b>25%</b>
<b>Zuschlag an gesetzlichen Feiertagen</b>	<b>75%.</b>

In der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr erhalten diese Arbeitnehmer einen Nachtzuschlag in Höhe von 10 %.

Fallen Sonntagszuschlag und der Zuschlag an gesetzlichen Feiertagen zusammen, wird nur der höhere Zuschlag gezahlt.

Hannover, den 20. November 2025

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Niedersachsen

.....  
Andreas Segler

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),  
Bundesverband

.....  
Raymund Kandler  
(Bundesvorsitzender)

.....  
Reinhard Dierßen  
(Vorsitzender  
Regionalverband Küste)

.....  
Sandra Heinrich  
(Mitglied der Tarifkommission)

### **3. PROTOKOLLNOTIZ**

**zum Lohntarifvertrag  
für Sicherheitsdienstleistungen  
im Land Niedersachsen vom 20. November 2025  
gültig ab 01.01.2026, erstmals kündbar zum 31.12.2027**

Für den Fall des Inkrafttretens gesetzlicher Regelungen, welche in Bezug auf die erlaubnispflichtige Überlassung von Arbeitnehmern eine konkrete höchstzulässige Überlassungsdauer vorgeben (gesetzlich vorgegebene Überlassungshöchstdauer), die jedoch durch Tarifverträge ausgedehnt werden kann, gilt für Sicherheitsdienstleistungsunternehmen als Entleiher während der Geltungsdauer solcher gesetzlicher Regelungen Folgendes:

- 1) Die Überlassung eines Arbeitnehmers an einen Entleiher nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) kann für die Dauer von bis zu 5 Jahren erfolgen (tarifvertraglich zulässige Überlassungshöchstdauer). Sieht eine gesetzliche Regelung eine Grenze vor, bis zu der die Überlassungshöchstdauer von Tarifvertragsparteien ausgedehnt werden kann, so gilt als tarifvertraglich zulässige Überlassungshöchstdauer jedoch diese Grenze als vereinbart.
- 2) Die Überlassungshöchstdauer ist zu berechnen ab dem Zeitpunkt der ersten Überlassung des jeweiligen Arbeitnehmers. Hinsichtlich solcher Mitarbeiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der eine Überlassungshöchstdauer bestimmenden gesetzlichen Regelung bereits überlassen werden, ist die Überlassungshöchstdauer jedoch ab dem Zeitpunkt zu berechnen, in dem diese gesetzliche Regelung in Kraft tritt; vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegende Überlassungszeiten bleiben außer Betracht.
- 3) Hinsichtlich der Einhaltung der tarifvertraglich zulässigen Überlassungshöchstdauer sind mehrere Überlassungen an denselben Entleiher zusammenzurechnen. Unterbrechungen der Überlassung durch Urlaubs- oder Arbeitsunfähigkeitszeiten werden nicht berücksichtigt.

Liegt zwischen mehreren Überlassungen ein Zeitraum von mindestens vier Monaten (wesentliche Unterbrechung), so beginnt eine neue Überlassungshöchstdauer; frühere Überlassungen sind in diesem Falle nicht mit einzurechnen.

- 4) Wird ein Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mehr als neun Monaten demselben Entleiher überlassen, so hat der Entleiher den Verleiher zu verpflichten, dem Leiharbeitnehmer für Zeiten der Überlassung an diesen Entleiher ab Vollendung der neunmonatigen Überlassungsdauer mindestens die im Betrieb des Entleiher für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleiher geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren.

Sieht eine gesetzliche Regelung einen anderen Zeitpunkt als die Vollendung einer neunmonatigen Überlassungsdauer vor, ab welchem dem Leiharbeitnehmer zwingend für Zeiten der Überlassung mindestens die im Betrieb des Entleiher für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleiher geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes zu gewähren sind, so gilt die Regelung gemäß Ziffer 4) Satz 1, letzter Halbsatz jedoch ab dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt.

- 5) Wird ein Arbeitnehmer für einen Zeitraum, der die gesetzlich vorgegebene Überlassungshöchstdauer überschreitet, demselben Entleiher überlassen, so kann er von dem Entleiher verlangen, dass dieser ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu den im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts begründet.
- 6) Für die Berechnung der Zeiträume gemäß Ziffern 4) und 5) gelten Ziffern 2) und 3) sinngemäß.

Hannover, den 20. November 2025

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Niedersachsen

.....  
Andreas Segler

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),  
Bundesverband

.....  
Raymund Kandler  
(Bundesvorsitzender)

.....  
Reinhard Dierßen  
(Vorsitzender  
Regionalverband Küste)

.....  
Sandra Heinrich  
(Mitglied der Tarifkommission)

## 4. PROTOKOLLNOTIZ

**zum Lohntarifvertrag  
für Sicherheitsdienstleistungen  
im Lande Niedersachsen vom 20. November 2025  
gültig ab 01.01.2062, erstmals kündbar zum 31.12.2027**

Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass bei Wegfall der Steuerfreiheit der in § 4 des Lohntarifvertrages geregelten bislang steuerfreien Zuschläge, dieser außerordentlich mit sofortiger Wirkung bzw. mit Wirkung ab dem Wegfall der Steuerfreiheit gekündigt werden kann. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle umgehend in Verhandlungen einzutreten.

Hannover, 20. November 2025

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Niedersachsen

.....  
Andreas Segler

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),  
Bundesverband

.....  
Raymund Kandler  
(Bundesvorsitzender)

.....  
Reinhard Dierßen  
(Vorsitzender  
Regionalverband Küste)

.....  
Sandra Heinrich  
(Mitglied der Tarifkommission)

## 5. PROTOKOLLNOTIZ

**zum Lohntarifvertrag  
für Sicherheitsdienstleistungen  
im Lande Niedersachsen vom 20. November 2025  
gültig ab 01.01.2062, erstmals kündbar zum 31.12.2027**

Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, im Rahmen der folgenden Tarifverhandlungen über den Abschluss eines Lohntarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen im Lande Niedersachsen mit dem ernsthaften Willen einer Einigung über eine Erhöhung der Zeitzuschläge mit Wirkung zum 01.01.2028 zu verhandeln.

Hannover, 20. November 2025

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Niedersachsen

.....  
Andreas Segler

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),  
Bundesverband

.....  
Raymund Kandler  
(Bundesvorsitzender)

.....  
Reinhard Dierßen  
(Vorsitzender  
Regionalverband Küste)

.....  
Sandra Heinrich  
(Mitglied der Tarifkommission)